

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein der Kindertagesstätte Pestalozzistraße e.V.“**

**Förderverein der Kindertagesstätte  
Pestalozzistraße e.V.**

**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.03.2023  
zuletzt geändert am 09.04.2025**

# **Satzung**

für den

## **„Förderverein der Kindertagesstätte Pestalozzistraße e.V.“**

### **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Pestalozzistraße“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Pestalozzistraße 4b, 67435 Neustadt an der Weinstraße.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder der Kindertagesstätte Lachen-Speyerdorf (Pestalozzistraße). Er fördert die Einrichtung ideell und materiell über den Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets hinaus.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
  - d) Förderung der Kooperation von Kita-Leitung, Kita-Team und Eltern sowie Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Integration
  - e) Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Projekten
  - f) Ausstattung des Computerbereiches
  - g) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe
  - h) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung der Kindertagesstätte (z.B.: Kinderzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - i) Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
  - j) Unterstützung der Netzwerkarbeit mit Partnern der Kindertagesstätte
  - k) Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte
  - l) Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätige Kräfte auf kulturelle, organisatorische und/oder materielle Weise
  - m) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - n) Unterstützung von Ausflügen der Kindertagesstätte
  - o) Betrieb einer Bibliothek der Kindertagesstätte
  - p) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtung
  - q) Gestaltung des Außengeländes
  - r) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
  - s) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
  - t) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
  - u) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen

## **Satzung**

für den

### **„Förderverein der Kindertagesstätte Pestalozzistraße e.V.“**

- v) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers

### **3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **4. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jeweils zum 31.08 in Textform (Email, Fax, Brief) gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **Satzung**

für den

### **„Förderverein der Kindertagesstätte Pestalozzistraße e.V.“**

#### **5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **6. Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einer der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
- c) Jedes volljähriges Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist nicht zulässig. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **Satzung**

für den

### **„Förderverein der Kindertagesstätte Pestalozzistraße e.V.“**

- f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - i) Entscheidung über gestellte Anträge
  - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
  - k) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
7. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für Ton- und Bilderübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.

## **7. Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Optional: Schriftführer/in
  - e) Vertretung der Kita-Leitung
  - f) Maximal 5 Beisitzer, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können. Einer davon ist ein(e) Delegierte(r) des Elternausschusses der Kindertagesstätte Lachen-Speyerdorf.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

## **Satzung**

für den

### **„Förderverein der Kindertagesstätte Pestalozzistraße e.V.“**

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
8. Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Vorstandssitzung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Vorstandsmitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für Ton- und Bilderübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Vorstandsmitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Vorstandssitzung gesichert sind.
9. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

#### **8. Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

#### **9. Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **10. Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der

## **Satzung**

für den

### **„Förderverein der Kindertagesstätte Pestalozzistraße e.V.“**

abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung der Bildung, pädagogischen Begleitung und Erziehung der Kita Lachen-Speyerdorf.